



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen, für die Berufsentwicklung, die Berufsbildungsforschung sowie die internationale Berufsbildungszusammenarbeit.

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und auf ihre Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1 wonach die Mitglieder des Hochschulrats «unabhängig» sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich. Die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung an einer kantonalen Berufsfachschule absolvieren. Die kantonalen Schulen, welche die berufsbegleitende Ausbildung ermöglichen, müssen angemessen informiert sein.

Zum neuen EHB-Gesetz bestehen - mit einer Ausnahme - keine grundsätzlichen Einwände: Aus Sicht des Kantons Uri ist mit der auf Artikel 63a der Bundesverfassung (BV; SR 101) basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung auch eine entsprechende hochschuladäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass - notabene in Analogie zur Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) - die Finanzierung in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. Der in Artikel 48 Absatz 2 des geltenden Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz (siehe die vorgesehene Änderung des bisherigen Rechts im Rahmen von Art. 35 des Entwurfs zum EHB-Gesetz) ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Artikel 63 BV, sondern Artikel 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er im Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Aus diesem Grund beantragt der Kanton Uri die Streichung von Artikel 48 Absatz 2 des BBG sowie die ausschliessliche Abstützung auf Artikel 63a Absatz 1 2. Satz BV.

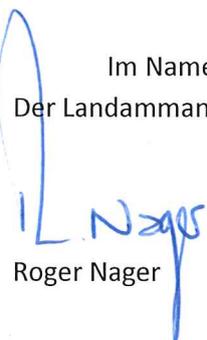
Die Partnerschaft mit der EHB als Hochschule ist aus Sicht des Kantons Uri erwünscht. Sie darf aber nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird. Der Kanton Uri legt darüber hinaus Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt. Dies scheint auch mit Blick auf den im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) verankerten Koordinationsanspruch im Hochschulbereich angezeigt.

Für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns.

Altdorf, 15. März 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager Roman Balli